

SVLFG

Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



B09

Seilklettertechnik im Gartenbau



Seilklettertechnik im Gartenbau



Dieses Merkblatt gibt erläuternde Hinweise zu den berufsgenossenschaftlichen Regelungen, den Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Technischen Regeln zur Betriebssicherheit (TRBS), insbes. der TRBS 2121 Teil 3 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen“ und Teil 4 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ sowie den einschlägigen Normen, die beim Einsatz der Seilklettertechnik zu beachten sind.

Es dient als Hilfe für eine erfolgreiche Anwendung der genannten Rechtsgrundlagen, insbes. der Instrumente der Betriebssicherheitsverordnung.

Das Merkblatt richtet sich vorrangig an Unternehmer und Beschäftigte in der Baumpflege, die die Seilklettertechnik anwenden.

Seite 2	Anforderungen an die Anwender der SKT
Seite 5	Persönliche Schutzausrüstung
Seite 6	Ausrüstung für den Seilklettertechnik-Einsatz
Seite 7	Allgemeine betriebliche Gefährdungsbeurteilung
Seite 9	Durchführung der Seilklettertechnik
Seite 12	Baumsicherheitsbeurteilung
Seite 14	Rettung und Erste Hilfe
Seite 18	Absicherung des Einsatzortes
Seite 20	Einsatzzeiten in der Seilklettertechnik
Seite 21	Ausrüstung: Aufbewahrung, Wartung, Materialkontrolle
Seite 22	Fahrzeugkranunterstützte Baumpflege
Seite 23	Informationen über Baumfäll- oder Baumpflegearbeiten unter Einsatz von Fahrzeugkranen

Der Einsatz der Seilklettertechnik

ist eine Arbeit für den ausgebildeten Profi

Die Seilklettertechnik erfordert ein hohes Maß an Verantwortungs- und Gefahrenbewusstsein sowie eine gute körperliche Konstitution.

Die ausführenden Personen müssen das Arbeitsverfahren perfekt beherrschen, ihre Ausrüstung muss in einem einwandfreien Zustand sein und sie müssen stets richtig reagieren und handeln können.

Gefahren bei der Seilklettertechnik können u.a. sein:

- **Absturz, Pendelsturz, Sturz in das Klettersystem**
- **Verletzungen durch Arbeitsgeräte (z. B. Handsäge, Motorsäge)**
- **Versagen, Fehlfunktion, Fehlbedienung von Ausrüstung**
- **Bewegte oder fallende Ast- und Stammteile**



Daher müssen Personen, die die Seilklettertechnik anwenden wollen, besondere Voraussetzungen erfüllen.

Welche **Anforderungen** werden an einen Anwender der SKT gestellt?

- Nachweis der Eignung/Tauglichkeit für die Durchführung gefährlicher Baumarbeiten nach VSG 4.2 §2, festgestellt durch einen Arbeits-/Betriebsmediziner, aktualisiert alle 2 Jahre.**
- Ersthelferausbildung, aktualisiert alle 2 Jahre**
- Lehrgang Seilklettertechnik Fortbildungsstufe A (SKT-A)***
- Grundfachkunde „Durchführung gefährlicher Baumarbeiten“, z. B. Fachkunde AS Baum I, erworben an einer durch die SVLFG begutachteten Fortbildungsstätte oder gleichwertig.**
- Lehrgang Seilklettertechnik Fortbildungsstufe B (SKT-B) an einer akkreditierten Schule***

Nach dem Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten „Fortbildungsstufe A (SKT-A)“ müssen vor der Teilnahme am Lehrgang „Fortbildungsstufe B (SKT-B)“ Erfahrungen gesammelt werden. Das heißt, der Kletterer muss 300 Einsatzstunden praktischer Klettertätigkeit schriftlich nachweisen, um eine gewisse Sicherheit und Routine im Klettern erlangt zu haben, bevor die Anmeldung zur „Fortbildungsstufe B (SKT-B)“ erfolgt. Entsprechende Nachweislisten werden durch die Ausbildungsstätten verteilt.

* Eine Liste der akkreditierten Kletterschulen ist bei der SVLFG zu erfragen oder unter www.svlf.de > Rubrik Prävention einzusehen.



Fachkunde-Nachweis SKT-B

Kletterer/in

Ausweis-Nr.:	9876.2014
Ausgestellt am:	04-04-2014
Gültig bis:	03-04-2018
Name:	Mustermann
Vorname:	Max
Geb.-Datum:	15-09-1975
Geburtsort:	Musterhausen

Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang B müssen die Unterlagen bei der SVLFG eingereicht werden und der Teilnehmer erhält einen Ausweis, aus dem ersichtlich ist, dass er die Voraussetzungen für den Einsatz in der Seilklettertechnik mit Motorsäge erfüllt.

Die seilunterstützten Arbeitsverfahren...

dienen zum Besteigen von Bäumen im Stamm- und Kronenbereich und zur Personensicherung während der Arbeit dort, wo

- **Hubarbeitsbühnen**
- **Gerüste**
- **Arbeitsbühnen, -körbe, -plattformen und -gerüste**

nicht geeignet eingesetzt werden können.

Die durchzuführenden Arbeiten sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf bestimmungsgemäße Einsatzbedingungen der Aufstiegsmittel, der Einsatzortbedingungen, Geländebeschaffenheit und Arbeitsumfang bzw. -vorgaben zu beurteilen.

Sämtliche seilunterstützten Arbeitsverfahren dürfen nur von mindestens zwei vollständig ausgerüsteten Personen mit dem vor Ort notwendigen Ausbildungsniveau durchgeführt werden, damit gewährleistet ist, dass jederzeit für Rettung und Erste Hilfe gesorgt werden kann. Dabei muss jederzeit Ruf- und Sichtkontakt gewährleistet sein. Der Sicherheit des Retters ist dabei Vorrang zu geben.

Weitere Anforderungen an den Betrieb:

- schriftliche Gefährdungsbeurteilung für Einsatz der SKT
- schriftliche Betriebsanweisung für Einsatz der SKT
- Nachweise über jährliche Prüfung der Ausrüstung
- geeignete, CE-konforme Ausrüstung in betriebssicherem Zustand
- Aufsichtsführender bei jedem Einsatz
- regelmäßige Rettungsübungen

Persönliche Schutzausrüstung

- **Schutzhelm** nach EN 12492 (Bergsporthelm) oder alternativ nach EN 397 oder EN 14052 (wenn eine entsprechend geprüfte und geeignete Kinnberiemung vorhanden ist).
- **Augenschutz** nach EN 166 oder Gesichtsschutz nach EN 1731
- **Schutzhandschuhe** nach EN 420
- **Gehörschutz** nach EN 352 (Teil 1 oder 2) bei Einsatz lauter Maschinen
- **Schutzkleidung** nach EN 381 für die Benutzung handgeführter Kettensägen bei Einsatz SKT-B
- **Fußschutz** nach EN ISO 20345 mit Schnittschutz bei Einsatz SKT-B



Der Unternehmer ist verpflichtet, eine geeignete persönliche Schutzausrüstung gemäß VSG 1.1 § 14 zur Verfügung zu stellen.

SKT-Anwender haben die PSA bestimmungsgemäß zu benutzen, sich vom ordnungsgemäßen Zustand vor der Benutzung zu überzeugen und erkannte Mängel sofort zu melden.



Ausrüstung für den SKT-Einsatz (Klettersystem-Komponenten)

Beispielhafte Auflistung:

Ausrüstungen für den SKT-Einsatz müssen zugelassen und bestimmungsgemäß eingesetzt werden.



- Klettersitzgurt nach EN 813/358/361
- Kletterseile nach EN 1891
- Seileinstellvorrichtungen nach EN 12841 oder andere geprüfte Verstelleinrichtungen, die für diesen Zweck gefertigt und zertifiziert wurden
- Seilklemmen nach EN 567
- Umlenkrollen nach EN 12278
- Kambiumschoner nach EN 795 B
- Karabinerhaken, Verbindungselemente nach EN 362 oder EN 12275
- Halteseil/Kurzsisicherung mit Verstelleinrichtung nach EN 358
- Bandschlinge nach EN 566
- Verbindungsmittel nach EN 354
- Erste-Hilfe-Set

Allgemeine betriebliche Gefährdungsbeurteilung

Vor der Durchführung von seilunterstützten Baumpflegearbeiten ist, wie bei allen anderen Arbeitsverfahren auch, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Dabei werden die allgemeinen, aber dennoch verfahrensspezifischen Faktoren ermittelt. Das sind bei diesen Tätigkeiten insbesondere:

- **Durchführung der notwendigen Vorsorgeuntersuchungen**
- **Durchführung der notwendigen Eignungs-/Tauglichkeitsuntersuchungen**
- **Sicherstellen der Erste-Hilfe-Qualifikation der SKT-Anwender**
- **Sicherstellen der notwendigen Fachkunde für die jeweiligen Arbeitsaufgaben**
- **Grundsätzlicher sicherheitstechnischer Zustand der einzusetzenden Arbeitsmittel**
- **Durchführung der notwendigen Prüfungen von Arbeitsmitteln**
- **Grundsätzliche Bewertung der durchzuführenden Seilkletter- und Baumpflegetätigkeiten**

Diese Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren. Hierzu kann die Handlungshilfe der SVLFG herangezogen werden, die diese Arbeitsbereiche abdeckt. Diese Handlungshilfe kann unter www.svlfg.de > Rubrik Prävention eingesehen und bestellt werden. Neben der allgemeinen ist auch eine einsatzortbezogene und insbesondere baumbezogene Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, siehe Seite 12.

Werden Hinweise auf Gefahren festgestellt, so ist die Arbeitsplanung entsprechend anzupassen. Weiterhin müssen Gefahren aus dem Baumumfeld (Straßenverkehr, Fußgängerverkehr o. ä.), Witterung, Versorgungsleitungen etc. berücksichtigt werden.



Durchführung

der Seilklettertechnik

Grundsatz:

Der Kletterer muss gewährleisten, dass er ständig am Stamm oder in der Baumkrone gesichert ist.



Sicherung

Beim Klettern im Baum muss ständig mindestens eine Seilsicherung erfolgen. Vor dem Lösen eines Sicherungselementes, z. B. beim Wechseln des Anschlagpunktes, hat eine zweite Sicherung (z. B. Kurzsicherung oder Einsatz eines zweiten Seilsystems) zu erfolgen. In Arbeitsposition muss zusätzlich noch eine zweite Sicherung, i.d.R. Kurzsicherung, verwendet werden. Bei all diesen Aktionen ist Schlaffseilkonsequenz zu vermeiden. Schlaffseil bedeutet die Gefahr unkontrollierter Stürze.

Verstelleinrichtungen/Seileinstellvorrichtungen:

Nur durch selbstblockierende Verstelleinrichtungen mit Einhandbedienung oder Seileinstellvorrichtungen kann ein permanent gesichertes Klettern, Positionieren und Arbeiten erfolgen.



Anschlagpunkte

Der Anschlagpunkt muss ausreichend dimensioniert und belastbar sein und darf nicht überstiegen werden. Besonders beim Übersteigen besteht die Gefahr unkontrollierter harter Stürze bis hin zum Versagen des Ankerpunktes.

Pendel stürze

Bei Gefahr durch unkontrolliertes Pendeln hat eine zusätzliche Sicherung (z. B. Zwischensicherung) zu erfolgen. Bei einem Pendelsturz kommt der Kletterer in eine unkontrollierbare Situation und es kann zu einem Aufprall auf den Stamm (oder Äste) kommen.

Werkzeuge und Geräte

Die zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Geräte sind nach sicherheitstechnischen, ergonomischen und arbeitsspezifischen Gesichtspunkten auszuwählen. Vor Arbeitsbeginn und vor jedem Werkzeug- und Geräteeinsatz ist eine sichere Arbeitsposition mit zweiter Sicherung einzunehmen.

Einsatz von Sägen

Sowohl bei Arbeiten mit der Handsäge als auch beim Einsatz von Motorsägen und motorisch angetriebenen Baumpflegegeräten kann die Gefahr der Seildurchtrennung und der plötzlichen Lageveränderung bestehen. In solchen Fällen muss eine doppelte Sicherung in der Arbeitssituation erfolgen. Beim Einsatz der Motorsäge muss mindestens eine durchtrennbeständige Sicherung verwendet werden.

Einsatzortbezogene Gefährdungsbeurteilung

Zusätzlich zur allgemeinen betrieblichen Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer oder Aufsichtsführende am Ort vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche ein-satzortbezogene Gefährdungsbeurteilung und die entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und die Versicherten zu unterweisen.

Baumsicherheitsbeurteilung

Die SKT darf nur eingesetzt werden, wenn der Baum ausreichend sicher ist!

Der Baum und das Baumumfeld sind dabei auf mögliche Gefahren und Risiken zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt i.d.R. als Sichtprüfung, bei festgestellten Hinweisen auf Gefahren kann der Einsatz von Baumdiagnosegeräten angezeigt sein.

Die Baumsicherheitsbeurteilung erfolgt systematisch vom Baumumfeld hin zum Kronenbereich und berücksichtigt alle Hinweise auf mögliche Gefahren, wie z. B.



- erkennbare Schäden und Krankheitssymptome
- baumbezogene Gefahren
- umweltbezogene Gefahren
- gefahrbringende Witterungsbedingungen
- besondere Gefahren

Einsatzbezogene Gefährdungsermittlung/Baumsicherheitsbeurteilung für die Seilklettertechnik			
Einsatzort (Bezeichnung der Arbeitsstelle): _____		Datum: _____	
Aufsichtsführender: _____		Dauer: von _____ bis _____	
Gefährdungsermittlung			
Personal			
Name: _____	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 4
Name: _____	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 4
Name: _____	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 4
Name: _____	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 4
Qualifikation: SKT A: 1		SKT B: 2	
		Sovollgas: 4	
Durchzuführende Arbeiten			
<input type="checkbox"/> Totholzernte	<input type="checkbox"/> Kronenpflege	<input type="checkbox"/> Kronenteilerückzug	<input type="checkbox"/> Kronenentkürzung
<input type="checkbox"/> Kronensicherung	<input type="checkbox"/> Kronensicherungsschritt	<input type="checkbox"/> Fällung	<input type="checkbox"/> Fällung mit Abseiltechnik
Sonstiges: _____			
Ausrüstung und Arbeitsgerät			
<input type="checkbox"/> Betriebsbereite PSA vorhanden	<input type="checkbox"/> Abseilausrüstung überprüft	<input type="checkbox"/> Entlast-Hilfsausrüstung	
<input type="checkbox"/> PSA überprüft	<input type="checkbox"/> Rettungsgerät	<input type="checkbox"/> Funk erforderlich	
<input type="checkbox"/> Zweikletterausrüstungen	<input type="checkbox"/> Erdlochliche Maschinen vorhanden	<input type="checkbox"/> Funk geprüft	
<input type="checkbox"/> Abseilausrüstung vorhanden	<input type="checkbox"/> Maschinen überprüft	<input type="checkbox"/> Absperren- und Sicherungsmaterial vorhanden	
Personal			
<input type="checkbox"/> Zwei ausgebildete Anwender	<input type="checkbox"/> Gesundheitliche Eignung	<input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag besprochen	
<input type="checkbox"/> Sockelperson	<input type="checkbox"/> Ausreichende Erläuterung für die geplanten Arbeiten	<input type="checkbox"/> Personal eingeteilt	
<input type="checkbox"/> Sicherungsposten		<input type="checkbox"/> Kommunikation abgesprochen	
Baumbezogene Gefahren			
Baumumfeld		Baumbezogene Gefahren	
<input type="checkbox"/> Bodenrisse	<input type="checkbox"/> angekippt	<input type="checkbox"/> Baumblößen	<input type="checkbox"/> Wurzelverletzung
<input type="checkbox"/> Stammfuß/Stamm		<input type="checkbox"/> Pilzfruchtkörper	<input type="checkbox"/> Fäulnis
<input type="checkbox"/> Defektsymptome (Risse/Wälzer/Beulen/Rippeln)	<input type="checkbox"/> Baumringische Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Wunden	<input type="checkbox"/> Abgestorbene Rinde
<input type="checkbox"/> Baumkronen		<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Defektsymptome
<input type="checkbox"/> Baumstümpfen	<input type="checkbox"/> Totholz	<input type="checkbox"/> Insektennester	<input type="checkbox"/> alle Kronensicherung
<input type="checkbox"/> Pilzfruchtkörper	<input type="checkbox"/> Pilzfruchtkörper	<input type="checkbox"/> Druckwiesel	<input type="checkbox"/> Ausrische
	<input type="checkbox"/> Pilzfruchtkörper	<input type="checkbox"/> Kiepping	<input type="checkbox"/> Fäulnis
Baum ist sicher für die geplanten Arbeiten: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> eingehende Untersuchung			
Bemerkung: _____			
Gefahren am Einsatzort			
<input type="checkbox"/> Witterung geeignet	<input type="checkbox"/> Stromleitungen	<input type="checkbox"/> Fallbereich frei	<input type="checkbox"/> Verkehrssicherung notwendig
<input type="checkbox"/> Absperren erforderlich	<input type="checkbox"/> Kommunikation möglich		
Sonstiges: _____			
Notfall- und Rettungsmaßnahmen			
<input type="checkbox"/> genauer Einsatzort bekannt/Zufahrt bekannt	<input type="checkbox"/> Rettungsmaterial	<input type="checkbox"/> Notruf möglich	<input type="checkbox"/> Maßnahmen besprochen
<input type="checkbox"/> Entlast-Hilfs-Material	<input type="checkbox"/> Rettungsweg	<input type="checkbox"/> Rettungsseil	<input type="checkbox"/> Ruf- und Sichtverbindung
Besonderheiten: _____			
Auf Grundlage der von mir durchgeführten Gefährdungsermittlung/Baumsicherheitsbeurteilung können die geplanten Arbeiten durchgeführt werden.			
Datum: _____		Unterschrift des Unternehmens _____	

Faktor Mensch

Da menschliches Fehlverhalten oft eine Unfallursache ist, kann man anhand von Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen Arbeitsunfällen entgegenwirken und Einfluss auf das menschliche Verhalten ausüben.

Betriebsanweisung

Von großer Bedeutung ist daher eine verständliche, praktikable Betriebsanweisung. Sie ist arbeitsplatzbezogen zu erstellen. Betriebsanweisungen für die Seilklettertechnik (siehe Seite 31 und 32) stellen zusammen mit der Gefährdungsbeurteilung eine gute Grundlage für die Unterweisung der Mitarbeiter dar, die bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen ist.

Unterweisung

Durchgeführte Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden (z. B. im Unterweisungsbuch). Die Unterweisung muss auf dem Stand der Technik durch eine kompetente Person theoretisch und praktisch erfolgen und folgende Bereiche berücksichtigen:

- Überprüfen und Beurteilen der Arbeitspraxis
- Rettungsübungen (mind. einmal jährlich)
- Einweisungen in neue Techniken und Geräte
- Auswertungen von Zwischenfällen, Benaheunfällen, Unfällen
- Vertiefung der Fachkunde

Rettung_{und} Erste Hilfe

Auch bei fachlich richtigem Einsatz der SKT besteht die Gefahr von Notfällen und Unfällen. Insbesondere bei Notfällen in der Baumkrone muss die Rettung zum Boden sichergestellt werden.

Mögliche Ursachen für Notfälle bei Einsatz der SKT:

Verletzungen

durch eingesetzte Werkzeuge, herabfallende Äste, Pendelstürze usw.



Akute Erkrankungen – Gesundheitliche Probleme

Jeder Anwender muss gesundheitlich geeignet sein, trotzdem ist das Auftreten akuter Erkrankungen möglich.



Besondere Gefahren

wie Insektenangriffe, Kontakt mit Stromleitungen usw.

Erschöpfung

durch Überanstrengung, verursacht durch ungeeignete Techniken, falsche Arbeitsplanung, keine Pausen usw.

Witterungs extreme

plötzliche Wetterveränderungen, Arbeiten bei gefahrbringender Witterung, falsche/ungenügende Kleidung

Technische Probleme

Fehlbedienung/Fehlfunktion der eingesetzten Ausrüstung, ungeeignete Techniken, Verklemmen von Seilen usw.

Angst- und Panikreaktion

unter extremen Bedingungen in exponierten Bereichen sind Angst- und Panikreaktionen möglich

Dies ist keine vollständige Aufzählung aller möglichen Ursachen. Eine Notfallsituation kann jederzeit und völlig unerwartet eintreten. Um sie sicher und schnell handhaben zu können, ist Vorbereitung auf mögliche Notfälle und Training der Rettungstechniken zwingend erforderlich.

Beim Einsatz der Seilklettertechnik gilt:

Jede handlungsunfähige Person im Gurt, unabhängig von möglicherweise vorhandenen Verletzungen, befindet sich in Gefahr!

Bewegungsloses Hängen im Gurt kann zum sogenannten Hänge trauma führen, der dadurch verursachte orthostatische Schock kann zum Tode führen.

Die Rettung des Verletzten muss im Regelfall durch Kollegen aus dem Team erfolgen:

- weil bis zum Eintreffen anderer Hilfe zu viel Zeit verloren geht.
- Feuerwehr und Rettungsdienste sind nicht unbedingt ausgebildet und ausgerüstet, um Bäume zu besteigen.

Notfälle bei Baumarbeiten mit verletzten Personen in der Baumkrone sind nicht alltäglich und die Rettung aus der Baumkrone ist im Regelfall nicht Bestandteil der Ausbildung von Feuerwehren und Rettungsdiensten.

Anders als bei Arbeiten am Boden ist beim Einsatz der Seilklettertechnik zu berücksichtigen, dass sich die verletzte Person möglicherweise an schwer zugänglicher Stelle in der Baumkrone befindet.

Daraus resultiert, dass es zwingende Aufgabe der bei Baumarbeiten eingesetzten Personen ist, sich auf Notfälle und insbesondere auf die Rettung aus der Baumkrone vorzubereiten.

Voraussetzungen

für die Rettung:

- **Ausbildung und Training, Rettung und Erste Hilfe** müssen regelmäßig geübt werden
- **Mindestens zwei in der SKT ausgebildete Baumpfleger** mit entsprechender Ausrüstung bei jedem Arbeits-einsatz, nur dann ist Rettung möglich. Dabei ist zu **beachten, dass der Rettende über das notwendige Aus-bildungsniveau verfügen muss, um einen Verunfallten aus dessen Position retten zu können.**
- **Vorhalten erforderlicher Ausrüstung:**
Erste-Hilfe-Set am Gurt, Verbandskasten am Einsatzort, Band-schlinge und Rettungsschlinge am Gurt, zweite Kletterausrüstung, Seil mit System im Sack, Steigeisen, Rettungssets
- **Planung der notwendigen Maßnahmen bei einem Notfall:**
Vorgehen, Notruf, wie und wo, Orts- und Anfahrtsbeschreibung für den Rettungsdienst, Vorgehen bei der Rettung aus dem Baum, Erste-Hilfe-Maßnahmen
- **Entsprechende Arbeitsverfahren, die eine schnelle Rettung ermöglichen:**
Aufstiegsseil bis zum Ende der Arbeiten hängen lassen, zwei Baumpfleger in einem Baum

Grundsatz für die Rettung aus dem Baum:

Ziel ist es, den Verletzten so schnell und so sicher wie möglich, unter Vermeidung zusätzlicher Verlet-zungen für den Verletzten oder einer Gefährdung des Retters, zum Boden zu bringen.

Absicherung des Einsatzortes

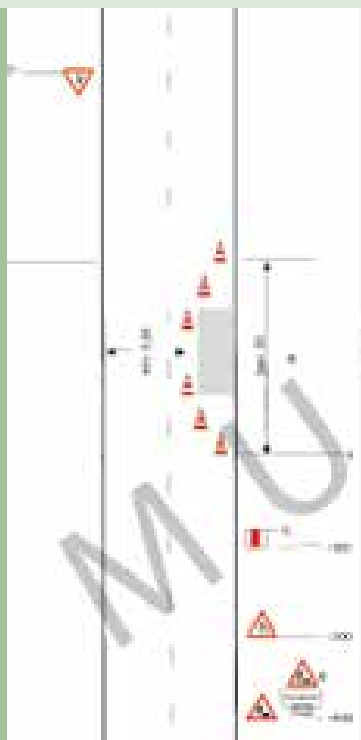
Auch bei Baumarbeiten mit SKT-Einsatz sind i.d.R. besondere Maßnahmen zu treffen. Diese dienen dem Schutz der Beschäftigten, der Warnung der Verkehrsteilnehmer vor Gefahren und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden.

Öffentlicher Straßenverkehr

Bei notwendigen Eingriffen in den öffentlichen Straßenverkehr sind verkehrsrechtliche Anordnungen durch die zuständigen Behörden erforderlich. Daneben können besondere Qualifikationen zur Straßenabsicherung gefordert sein. Auf die „Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und das „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (MVAS) wird verwiesen.

Folgende Vorgehensweise ist zu beachten:

1. Die Dauer der Baumarbeiten und die Arbeitsverfahren werden festgelegt.
2. Ein Beschilderungsplan wird erstellt. Bei dessen Erstellung können Musterpläne herangezogen werden oder der Unternehmer erstellt einen eigenen, auf die Situation vor Ort abgestimmten Beschilderungsplan.
3. Ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung wird bei der zuständigen Behörde mit dem Beschilderungsplan (z. B. Regelplan) eingereicht.
4. Nach Erteilung der Genehmigung wird die Baustelle vor Beginn der Arbeiten nach dem Verkehrszeichenplan gesichert.
5. Die Mitarbeiter werden vor Ort eingewiesen.
6. Die Baustellenabsicherung wird gegebenenfalls regelmäßig kontrolliert.



Straßen mit geringer Verkehrsstärke (nur bei Tageslicht)

Absperrung durch Leitkegel
(Höhe min. 0,5 m)

in der Längsabspernung Abstand max. 5 m

in der Querspernung Abstand längs 1-2 m
querr 0,6-1 m

1) In Ausnahmefällen zusätzlich Warnposten
oder Vorwarneinrichtung

2) Bei Vermessungsarbeiten auch mehrere gleich
Spernungen hintereinander auf maximal 1000 m

Andere öffentliche und nicht öffentliche Bereiche

In z. B. Parks, Gärten und auf Friedhöfen können aus o.g. Gründen ebenfalls Absicherungsmaßnahmen erforderlich sein. Nach den Ergebnissen der einsatzortbezogenen Gefährdungsbeurteilung sind dabei entsprechende Maßnahmen wie z. B. Beschilderung, Absperrung oder Sicherung durch Warnposten denkbar.

Einsatzzeiten

in der Seilklettertechnik

Die Einsatzzeiten in der Seilklettertechnik werden in der

VSG 4.2 Anlage 1

geregelt.

Dort heißt es:

Der Versicherte soll, unbeschadet der nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhaltenden Ruhepausen,

**nach zwei Stunden Arbeitszeit
15 Minuten**

und

**nach weiteren zwei Stunden
30 Minuten**

Regenerationszeit einlegen.



Der Beginn dieser Regenerationszeiten kann nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer im Einzelfall angemessen nach vorne oder hinten verschoben werden.

Nach sechs Stunden Arbeitszeit am Seil im Baum mit der Motorsäge ist diese Tätigkeit zu beenden.

Bei den Stundenangaben handelt es sich um reine Arbeitszeiten am Seil im Baum mit der Motorsäge.

Ausrüstung:

Aufbewahrung, Wartung, Materialkontrolle

Alle Ausrüstungen und Körperschuttmittel sind in geeigneter Weise zu lagern, sorgfältig zu transportieren und zu verwahren.

Vor jedem Einsatz ist die Ausrüstung einschließlich der einzusetzenden Geräte und Maschinen vom geschulten Anwender oder von einem Sachkundigen nach BGG 906 auf einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Ausrüstungen sind nach jedem Einsatz auf Beschädigung bzw. auf die Wieder-/Weiterverwendbarkeit zu prüfen.



Darüber hinaus hat der Unternehmer die Ausrüstung für die Seilklettertechnik entsprechend der Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen nach BGG 906 prüfen zu lassen. Ein schriftlicher Nachweis ist zu führen. Defekte Ausrüstung oder schadhafte Teile sind sofort instand zu setzen oder auszutauschen ggf. der Benutzung zu entziehen. Es darf nur eine vorschriftsmäßige und sichere Ausrüstung zum Einsatz kommen.

Fahrzeugkranunterstützte Baumpflege

An Standorten, wo Baumteile nicht gefahrlos zu Boden gebracht werden können, sind Seilklettereinsätze immer häufiger auch in Verbindung mit Fahrzeugkränen anzutreffen.

Dies ist insbesondere bei schwierigen SKT-unterstützten Fällungen der Fall. Dabei werden nicht nur Baumteile, die zu transportieren sind, am Kran angeschlagen und z. B. aus einem Hinterhof über ein Haus hinweg gehoben.

Es ist auch, u. a. aus ergonomischen bzw. einsatzbezogenen Gründen, vorstellbar, dass ein SKT-Anwender am Kran gesichert ist. Dies ist ein besonderes Arbeitsverfahren, welches besondere Kenntnisse, Qualifikationen und technische Voraussetzungen erfordert. Daher wird dieses Arbeitsverfahren und seine mögliche Durchführung von der SVLFG auf den folgenden Seiten dieses Merkblattes als Information beispielhaft dargestellt.

Diese Information soll den Anwendern als Handlungshilfe dienen, die Anforderungen aus den diversen zur Anwendung kommenden rechtlichen Grundlagen zu erfüllen oder Möglichkeiten eröffnen, Sicherheit auf andere Art und Weise zu gewährleisten. Bei diesen Einsätzen kommt natürlich der Gefährdungsbeurteilung vor Ort, der Kommunikation auf der Einsatzstelle und der für diese Einsätze in besonderem Maße notwendigen Qualifikation aller Beteiligten eine große Bedeutung zu. Nur wenn alle, vom Kranführer über den SKT-Anwender bis zu den Bodenleuten wissen, was wann und wie zu tun oder zu lassen ist, kann ein so komplexes Arbeitsverfahren gelingen.

Informationen

über Baumfäll- oder Baumpflegearbeiten unter Einsatz von Fahrzeugkranen

Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere bei den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er damit geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen hat. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

1.) Geltende rechtliche Grundlagen

- a. Arbeitsschutzgesetz
- b. Arbeitsmedizinverordnung
- c. Betriebssicherheitsverordnung
- d. TRBS 2121 Teil 3 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen –“
- e. TRBS 2121 Teil 4 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“
- f. VSG 1.1 „Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“
- g. VSG 3.1 „Technische Arbeitsmittel“
- h. VSG 4.2 „Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen“, insbes. Anlage 1
- i. BGV D6 „Krane“
- j. BGV D8 „Winden, Hub- und Zuggeräte“
- k. BGR 159 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“
- l. BGI 772 „Handbetriebene Arbeitssitze“
- m. BGI 887 „Ausästarbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“
- n. BGG 966 „Ausbildung und Beauftragung für Bediener von Hubarbeitsbühnen“

2.) Einsatzvoraussetzungen

- a. Dieses Arbeitsverfahren darf nur angewendet werden, wenn:
 - Hubarbeitsbühnen nicht geeignet einsetzbar sind,
 - das Abwerfen von Ast- und Stammteilen nicht möglich ist,
 - Abseilverfahren (Rigging) nicht durchführbar sind,
 - die Zugänglichkeit des Baumstandortes anders nicht möglich ist,
 - die Sicherung eines Kletterers durch Seilklettertechnik im betreffenden Baum oder Nachbarbäumen nicht möglich/ zu gefährlich ist.
- b. Gefährdungsbeurteilung.
- c. Mind. 2 Fachkundige für das jew. gewählte Zugangsverfahren (SKT-B oder Personenaufnahmemittel (PAM) an oder mit Kran, Hubarbeitsbühne).
- d. Dem Bedarf entsprechender Kran mit geeignetem Personal (s. Kap. 3).
- e. Dem Kranhaken angepasstes, gratfreies ovales Aufhängeglied nach DIN EN 1677-T4, Güteklasse 8 mit zweiter, formschlüssiger Sicherung gegen Aushängen aus dem Kranhaken.
Zur Ausrüstung gehört weiterhin ein geeignetes Mittel, um das Sicherungsseil um 90° gegen den Kranhaken abzuwinkeln, damit eine Seilquetschung vermieden wird (z. B. gesicherter, gratfreier Schäkel). Dabei ist der Umlenkradius des Seiles zu beachten.

3.) Personensicherung am Kran

Die gemäß § 23 Abs. 2, 4 BGV D8 „Winden, Hub- und Zuggeräte“, §§ 25 und 26 BGV D6 „Krane“ geforderten Prüfungen müssen mit Erfolg stattgefunden haben (mängelfreies Ergebnis).

Bei Kranen, deren Hubwerkswinde mit einem Freilauf ausgerüstet ist, muss – über die Forderung des § 26 Abs. 1 BGV D6 „Krane“ hinaus – der einwandfreie Zustand und die einwandfreie Funktion des Freilaufes vor jedem Einsatz geprüft werden. Die Funktionsprüfung hat nach den Anweisungen des Kran- bzw. Windenherstellers zu erfolgen.

Der eingesetzte Kran sollte über ein Schutzdach oder -gitter über der Kabine (z. B. FOPS Cat. 2) verfügen, um Gefahren durch herabfallende Äste oder Stammteile zu vermeiden.

Insbesondere muss für die Personensicherung

- der zum Einsatz gelangende Kran so eingerichtet sein, dass bei Ausfall der Energie oder Steuerung das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition oder in eine andere Position gebracht werden kann, die ein gefahrloses Verlassen des Personenaufnahmemittels ermöglicht (Nr. 4.2.8, BGR 159).
- Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn beim Kran ein Aggregat, bestehend aus Antriebsmotor und Hydraulikpumpe vorhanden ist, mit dem bei Energieausfall das Personenaufnahmemittel in die Ausgangsposition gebracht werden kann (Not-Energie-Aggregat).

Für Bau, Ausrüstung, Betrieb und Prüfung eines zum Einsatz gelangenden hochziehbaren Personenaufnahmemittels ist die BGR 159 „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ sowie die TRBS 2121 Teil 4 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Heben von Personen mit hierfür nicht vorgesehenen Arbeitsmitteln“ – jeweils neueste Ausgabe, einzuhalten. Für die Sicherung eines SKT-B-Kletterers ist auch die TRBS 2121 Teil 3 „Gefährdungen von Personen durch Absturz – Bereitstellung und Benutzung von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen“ anzuwenden.

Personensicherung eines SKT-B-Kletterers:

- Nur Klettersitzgurt nach EN 358/361/813 ggf. mit Sitzbrett.
- Personensicherung nur mit langem Klettersystem.
- Bei Krandefekt muss zur Selbstrettung ausreichend langes Seil bis zum Boden oder dem nächsten sicheren Ankerpunkt im Baum vorhanden sein.

4.) Baustellenvorbereitung

- a. Es ist eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung und eine schriftliche Baumsicherheitsbeurteilung durchzuführen.
- b. Es ist ein Aufsichtsführender zu bestimmen, der u. a. auch die sichere Durchführung einer Personensicherung mit dem Kran zu überwachen hat.
- c. Die Sicherung eines Baumkletterers erfolgt in erster Linie am Baum. Im Einzelfall kann eine zweite Sicherung am Kranhaken des Fahrzeugkranes notwendig sein, wenn dies zur Ausschaltung besonderer Gefahren dient.
- d. Es sind schriftliche Betriebsanweisungen aus den Gefährdungsbeurteilungen für den Kranführer, den Motorsägenführer und für das Bodenpersonal zu erstellen. Alle o. g. Personen sind über den Inhalt der Betriebsanweisung zu unterweisen. Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung sind schriftlich niederzulegen und die Teilnahme an der Unterweisung ist von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- e. Die einsatzortbezogene max. Lastaufnahme des Kranes ist zu ermitteln.
- f. Die Kommunikation ist festzulegen, z. B. durch
 - Zeichen und/oder Funk mit vorheriger Signalabsprache
 - weitestgehende Sichtverbindung des Aufsichtsführenden zu Kranführer und MS-Führer.
- g. Es ist ein Rettungsplan zu erstellen.
- h. Der Zustieg zum Verletzten muss kranunabhängig vorgehalten werden (z. B. Rettungsseil).
- i. Die Baustellenabsicherung muss auch den Ablageplatz und den Schwenkbereich beinhalten.

5.) Anschlagtechnik und Schnitttechnik

- a. Das abzutrennende Kronenteil muss so angeschlagen und getrimmt werden, dass es sich nach dem Trennschnitt nur minimal und vorhersehbar bewegen kann.
Kronenteile, insbesondere Zwiesel, sind so anzuschlagen, dass beim Abtransport keine Teile abreißen und herabstürzen können.
- b. Beim Trennschnitt sollte sich, aufgrund des Trimmens, die Kranflasche über dem Lastschwerpunkt befinden, um Pendelbewegungen weitgehend zu vermeiden (Windverhältnisse beachten).
- c. Das Heben von Baumteilen (stehende, wie geneigte) darf nur mit mind. zwei Anschlagpunkten geschehen.
- d. Angeschlagene, geneigte Baumteile können auch über oben liegende Kerbschnitte aufgerichtet werden.
- e. Bei der Lastübergabe ist Schlaffseilbildung jederzeit zu vermeiden.
- f. Zum Zeitpunkt der vollständigen Lastübergabe (Heben) des Baumteiles müssen alle Holzfasern durchtrennt sein.
- g. Der MS-Führer muss die Last des abzutrennenden Baumteiles, ggf. mit Hilfe einer Lasttabelle aus der einschlägigen Fachliteratur, einschätzen und mit dem Kranführer abstimmen.
Dabei ist die momentane max. Arbeitslast des Kranes zu berücksichtigen und der Kran muss in der Übernahmeposition mind. das 1,5-fache der eingeschätzten Last heben und sicher zu Boden bringen können.
- h. Es sind mind. 2 für die jeweilige Last geeignete Anschlagmittel, z. B. Ketten oder Bänder unter Einbeziehung einer doppelten Sicherheit, bezogen auf das berechnete Lastgewicht, zu verwenden.

6.) Definitionen/Begriffsbestimmungen

– Kran

Die eingesetzten Krane im Sinne dieser Informationen müssen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung den geltenden Vorschriften entsprechen und zwar:

- Krane, die **bis zum 31.12.1994** in Betrieb genommen wurden, den Bau- und Ausrüstungsvorschriften der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den §§ 10, 12, 13 Abs. 1, 14 und 22 Abs. 1 UVV „Winden, Hub- und Zugeräte“ (BGV D8) sowie den §§ 15 (1 bis 3) und 16 (1) UVV „Krane“ (BGV D6) sowie § 7 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung.
- Krane, **die ab 01.01.1995** in Betrieb genommen wurden, § 2 Maschinenverordnung – 9. GPSGV und Anhang I der Richtlinie 98/37/EG (ab 29.12.2009: 2006/42/EG)

– Trimmen

Anschlagen der Last, an mehreren Punkten, um eine ungewollte Lageveränderung während der Lastübergabe zu vermeiden. Vor Beginn der Lastübergabe Kontrolle der gewünschten Spannung an allen Anschlagpunkten.

– Lastübergabe

Erhöhen der Vorspannung von Null bis zum Erreichen der Gewichtslast des zu hebenden Baumteiles.

– Heben

Transport des abgetrennten Baumteiles zum Boden.

Seilklettertechnik (SKT A)

Anwendungsbereich

Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten (ohne Motorsägeneinsatz).

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturz durch Seildurchtrennung,
- Absturz durch Fehler in der Seilklettertechnik,
- Sturz/Pendelsturz ins Sicherungssystem,
- Verletzung durch Arbeitsgerät,
- Fallende Objekte,
- Versagende Ankerpunkte,
- Gefährliche Witterung,
- Strom im Bereich von Freileitungen,
- Versagende Ausrüstung,
- Holz unter Spannung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Nur ausgebildete und geprüfte, gesundheitlich geeignete Anwender dürfen die SKT einsetzen.
- Anwender der SKT dürfen nur ihrer Qualifikation und Erfahrung entsprechende Arbeiten durchführen.
- Jeder Anwender der SKT muss ausgebildeter Ersthelfer sein.
- Arbeitseinsätze sind durch einen Aufsichtsführenden zu leiten.
- Mindestens zwei ausgebildete und ausgerüstete Anwender in Ruf- und Sichtverbindung bei jedem Arbeitseinsatz.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.
- Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeitsverfahren auszuwählen.
- Entsprechend der Gefährdungsermittlung ist ein Rettungsseil einzusetzen.
- Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen.
- Ständige Sicherung im absturzgefährdeten Bereich.
- Nur geeignete, betriebs sichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung).
- Die Ausrüstung nur entsprechend der Sicherheitsregeln einsetzen.
- Ausrüstung zur Sicherung von Personen darf nicht für andere Zwecke benutzt werden.
- Nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte benutzen.
- Die SKT nicht bei gefahrbringender Witterung einsetzen.
- Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern.
- Der Gefahrenbereich ist vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen.
- Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten.
- Bei Arbeiten an Stromleitungen Sicherheitsabstände einhalten oder Freischaltung veranlassen.
- Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition eingenommen wurde.
- In der Arbeitsposition und bei Gefahr der Seildurchtrennung zusätzliche Sicherung.
- Nur selbstblockierende Einstellvorrichtungen benutzen.
- Nur geeignete Knoten und Endverbindungen benutzen.
- Seilenden sind entsprechend zu sichern.
- Nur Sicherheitskarabinerhaken benutzen (automatisch verriegelnd/drei Bewegungen zum Öffnen).
- Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen.
- Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen.
- Bei gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist fortsetzen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Ersthelfer: Herr / Frau

- Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen.
- Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser.
- Die Rettung ist unter Berücksichtigung der Situation unverzüglich einzuleiten.
- Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen.
- Personen, die im Gurt hängen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden.
- Der Sicherung des Retters ist Vorrang zu geben.

Notruf: 112



Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung

- Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
- Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen.

Datum _____

Unterschrift des Unternehmers _____

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen.

Seilklettertechnik mit Motorsäge (SKT B)

Anwendungsbereich

Ergänzende Betriebsanweisung für Einsatz der Seilklettertechnik in Verbindung mit Motorsägen und Abseiltechnik
(Grundlage bildet die Betriebsanweisung Seilklettertechnik (SKT A)).

Gefahren für Mensch und Umwelt

- Absturz durch Seildurchtrennung,
- Absturz durch Fehler in der Sicherheitstechnik,
- Sturz/Pendelsturz ins Sicherungssystem,
- Versagen des Ankerpunktes,
- durch höhere Lasten beim Abseilen von Ästen und Stammteilen,
- Einsatz der Motorsäge,
- fehlende Absicherung des Gefahrenbereiches,
- Steigeiseneinsatz,
- Einklemmen der Motorsäge,
- gefährliche Witterung,
- Strom im Bereich von Freileitungen,
- versagende Ausrüstung,
- Holz unter Spannung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Die Betriebsanweisung für die Seilklettertechnik (SKT A) ist zwingend zu beachten.
- Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen.
- Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeits- u. Sicherungsverfahren einzusetzen.
- Baumsicherheitsbeurteilung vor/während der Arbeit, nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte nutzen.
- Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen.
- Mindestens zwei ausgebildete und ausgerüstete Anwender in Ruf- und Sichtverbindung bei jedem Arbeitseinsatz.
- Nur geeignete, betriebssichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung).
- Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern und vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen.
- Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten.
- Geeignete Abseiltechniken mit betriebssicherer Ausrüstung einsetzen.
- Hohe Fangstöße vermeiden, Ankerpunkt oberhalb der Last wählen, wenn möglich, Lasten dynamisch abseilen.
- Belastbarkeit der Ankerpunkte und der Ausrüstung (Sicherheitsfaktor 1-10) beachten.
- Größe und Gewicht der abzuseilenden Stücke beachten.
- Lasten richtig anschlagen, Aufenthalt unter der Last vermeiden.
- Geeignete, situationsgerechte Schnitttechniken einsetzen, Fäll- und Fallrichtung sowie Spannung im Holz beachten.
- Sichere Arbeitsposition im Hinblick auf ein Pendeln der Last einnehmen.
- Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition (Drei Punkte) eingenommen wurde.
- Doppelte Sicherung (Redundanz) beim Motorsägeneinsatz, Halteseil mit Durchtrennschutz verwenden.
- Motorsäge mit beiden Händen führen, Kettenbremse nur zum Schneiden lösen.
- Halteseil der Motorsäge muss Sollbruchstelle haben.
- Sicherungsseil vor dem Fallschnitt vom zu fallenden Stück lösen, Position des Halteseiles überprüfen.
- Steigeisen vorsichtig einsetzen.
- Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten.



Verhalten im Gefahrfall bzw. bei Störungen

- Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen.
- Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen.
- Bei gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen.
- Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist, fortsetzen.

Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe

Erstherfer: Herr/Frau

Notruf: 112



- Alle Arbeiten sind sofort einzustellen.
- Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen
- Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser.
- Die Rettung ist, unter Berücksichtigung der Situation, unverzüglich einzuleiten.
- Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen.
- Personen, die im Gurt hängen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden.
- Der Sicherung des Retters ist Vorrang zu geben.

Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung

- Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern.
- Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen.

Datum

Unterschrift des Unternehmers

B09

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

☎ 0561 9359-0

www.svlfg.de

Stand: 4/2014